

Information des Hauptpersonalrates beim SMWK

Januar 2019, aktualisiert Mai 2025

Urlaubsübertragung und Verfall von Urlaubsansprüchen

Urlaubsübertragung

Grundsätze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 7 Bundesurlaubsgesetz - BUrlG, § 26 TV-L):

- Urlaub ist grundsätzlich in dem Kalenderjahr zu gewähren und zu nehmen, in dem er entstanden ist.
- Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist grundsätzlich nur möglich, wenn dringende betriebliche oder in der Person der Arbeitnehmerin /des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen.
 - Dringende betriebliche Gründe können beispielsweise sein:
 - termin- oder saisongebundene Aufgaben/Aufträge
 - technische oder verwaltungsmäßige Probleme im Betriebsablauf
 - hoher Krankenstand mit Ausfallzeiten anderer Beschäftigter
 - in der Person liegende Gründe können sein:
 - Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
 - Erkrankung einer/s pflegebedürftigen Angehörigen
- Dann gilt im Grundsatz: Urlaub muss in den ersten drei Monaten des Folgejahres gewährt und genommen werden (§ 7 Abs. 3 BUrlG)
- Nach § 26 TV-L gilt jedoch: ist die Übertragung erfolgt, muss der Urlaub bis zum 31. März des Folgejahres angetreten sein; sollte dies wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen bzw. dienstlichen Gründen nicht möglich sein, ist er bis zum 31. Mai des Folgejahres anzutreten.

Hinweis: Sonderregelung aus § 40 TV-L für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen beachten: Im Fall der Übertragung muss der Urlaub bis zum 30. September des Folgejahres genommen sein.

Diese Regelung hat das SMF – in Anlehnung an die für die Beamtinnen und Beamten im Freistaat geltenden Regelungen – übertariflich auch für die sonstigen Tarifbeschäftigten im Bereich des TV-L, die nicht an Hochschulen und Forschungseinrichtungen tätig sind, für anwendbar erklärt (Durchführungshinweise des SMF vom 13.02.2007)

Fazit: Wenn Urlaub in das Folgejahr übertragen worden ist, ist er im Bereich der TV-L-Beschäftigten im Freistaat Sachsen bis zum 30. September des Folgejahres zu nehmen.

Urlaub aus dem Vorjahr, der nicht bis zum 30. September des Folgejahres genommen worden ist, verfällt grundsätzlich (Ausnahmen siehe weiter unten).

Grundsätze für Beamtinnen und Beamte (§ 7 Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – SächsUrlMuEltVO)

Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr (im laufenden Kalenderjahr) genommen werden. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt grundsätzlich (Ausnahmen siehe weiter unten).

Eine Besonderheit im Beamtenbereich stellt die Möglichkeit des Ansparens von Urlaubstagen nach § 7 Abs. 5 SächsUrlMuEltVO dar.

Verfall von Urlaubsansprüchen

Nicht genommener Urlaub verfällt nicht automatisch. Arbeitgeber müssen nach der geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hinsichtlich der Urlaubsansprüche sog. Mitwirkungsobliegenheiten erfüllen. Dies gilt auch für den Zusatzurlaub bei Schwerbehinderung.

Der Arbeitgeber muss

- individuell für jeden Beschäftigten
- zu Beginn des Kalenderjahres in Textform
- die Anzahl der ggf. aus Vorjahren übertragenen und der im laufenden Kalenderjahr entstandenen Urlaubstage und
- den Zeitpunkt deren (jeweiligen) Verfalls mitteilen
- dazu auffordern, diesen Urlaub so rechtzeitig zu beantragen, dass er bis zum Jahresende bzw. bis zum Zeitpunkt seines Verfalls genommen werden kann und darauf hinweisen, dass der Urlaub bei nicht rechtzeitiger Beantragung am Ende des Urlaubsjahres bzw. eines etwaigen Übertragungszeitraums verfällt.

Verfallen Urlaubsansprüche bei Erkrankungen bzw. Langzeiterkrankungen?

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt:

- Zunächst bleibt ein Urlaubsanspruch erhalten, wenn dieser wegen Krankheit bis zum Ende des Übertragungszeitraumes nicht genommen werden konnte.
- Der EuGH hat festgelegt, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch (das sind 20 Tage bei einer 5-Tage-Woche) spätestens 15 Monate nach Ablauf des entsprechenden Urlaubsjahres verfällt.

- Der tarifliche (Mehr-)Urlaub (das sind 10 Tage bei einer 5-Tage-Woche) verfällt - wegen der sächsischen Sonderregelung – spätestens mit Ablauf des 30. September des Folgejahres.

Der Urlaub (gesetzlich und tariflich) verfällt nur, wenn der Arbeitgeber rechtzeitig darauf hingewiesen hat!

Für Beamtinnen und Beamte gilt:

Erholungsurlaub, den Beamtinnen oder Beamte im Urlaubsjahr krankheitsbedingt nicht nehmen konnten, verfällt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 SächsUrlMuEltVO 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres.

Was ist bei Mutterschutz und Elternzeit?

Urlaub, der vor Eintritt eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz oder vor Beginn der Elternzeit nicht genommen werden konnte, kann im laufenden oder im nächsten Kalenderjahr nach dem Ende des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit beansprucht werden.

Bearbeiterinnen: Helvi Horna, Ulrike Mikolasch

E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de

Internet: <https://www.hpr-smwk.sachsen.de/>